

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 1

Kiel, den 18. Januar

1939

Inhalt: 1. Einführung der allgemeinen Tarifordnung sowie der Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für die kirchlichen Verwaltungen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 1). - 2. Anordnung betreffend die Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltungen der Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 3). - 3. Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule (S. 4). - 4. Prüfungsordnung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule (S. 7). - 5. Kirchliche Statistik für 1938 (S. 10). - 6. Umpfarrung des Hofes Kethwisch (S. 10). - 7. Neuer erschienenen Schriften (S. 13). - 8. Ermittlung von Urkunden (S. 13). - Personalien

Nr. 1. Einführung der allgemeinen Tarifordnung sowie der Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für die kirchlichen Verwaltungen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 30. Dezember 1938.

Anordnung über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder von kirchlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 28. September 1938.

Der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat mit Wirkung vom 1. April 1938 eine allgemeine Tarifordnung sowie zwei besondere Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassen; die Allgemeine Tarifordnung (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 121 ff.) findet nach ihrem § 1 ebenso wie die dazu von dem Herrn Reichsfinanzminister am 30. April 1938 erlassene Allgemeine Dienstordnung (RGBl. I S. 461) kraft Gesetzes Anwendung auf die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltungen und Betriebe, auch der Kirchengemeinden und ihrer Verbände. Um diese Gefolgschaftsmitglieder auch in bezug auf die in den Tarifordnungen A und B geregelten Rechtsverhältnisse den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern

Ausgegeben Kiel, den 23. Januar 1939.

im öffentlichen Dienst, soweit eine einheitliche Regelung für alle Landeskirchen möglich erscheint, gleichzustellen, wird auf Grund der §§ 6 Satz 2 und 9 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Auf die bei der Deutschen Evangelischen Kirche und den deutschen evangelischen Landeskirchen einschl. der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder finden die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnungen A und B (veröffentlicht im Reichshaushalts- und Befoldungsblatt 1938 Nr. 18, 19, S. 143 ff. und 171 ff.) nach Maßgabe dieser Anordnung Anwendung.

§ 2

(1) Von der Vorschrift des § 1 sind ausgenommen

1. die Gefolgschaften von Kirchengemeinden mit weniger als 10 000 evangelischen Gemeindegliedern,
2. die im inneren Dienst der Kirchengemeinden beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, wie Diakone, Gemeindehelfer, Pfarrgehilfinnen, Kirchenmusiker.

(2) Durch landeskirchliche Anordnung oder durch Dienstordnung gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) kann bestimmt werden, daß die Tarifordnungen A und B auch auf in Abs. 1 genannte Gefolgschaftsmitglieder ganz oder teilweise Anwendung finden. Soweit eine Finanzabteilung bei der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde gebildet ist, ist diese für den Erlaß der Anordnung zuständig.

§ 3

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder im kirchlichen Dienst (vgl. Anlage D der AN. zu § 16 AN.) bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4

Diese Anordnung gilt nicht für die evangelische Landeskirche Österreichs.

Berlin, den 28. September 1938.

Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Werner.

Die vorstehende im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1938 Seite 83 veröffentlichte Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Sie hat mit Wirkung vom 1. Juli 1938 für die kirchlichen Verwaltungen und Betriebe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Anwendung zu finden.

Nähere Ausführungsbestimmungen werden demnächst erlassen werden.

Die Tarif- und Dienstordnungen sind veröffentlicht im Preussischen Befoldungsblatt von 1938 in Nr. 14, 15, 16 und 17. Diese Blätter werden vom Landeskirchenamt in Sammelbestellung bezogen werden und den Synodalausschüssen in der erforderlichen Stückzahl für die Kirchengemeinden übersandt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. 2. Anordnungen betreffend die Tarifordnung A und B für die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltung der Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 30. Dezember 1938 Pr. 292 — wird angeordnet:

1.

Die Tarifordnungen A und B sind zwecks weitgehender Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen bei allen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben auch auf die Gefolgschaften von Kirchengemeinden mit weniger als 10000 Gemeindegliedern ohne weiteres anzuwenden in allen Fällen, in denen bisher der preußische Angestelltentarif Anwendung fand und außerdem in allen Fällen, in denen sich im Einzelfall ergibt, daß besondere Bedenken nach Lage der örtlichen und dienstlichen Verhältnisse, insbesondere auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden nicht vorliegen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der im inneren Dienst der Kirchengemeinden beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (vgl. § 2 Ziffer 2 der Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 28. September 1938).

Auf Lehrer, die kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt verrichten, finden die Tarifordnungen mit den ergänzenden Vorschriften keine Anwendung.

Die Synodalausschüsse haben die nach Abs. 1 notwendigen Feststellungen zu treffen und das Erforderliche anzuordnen.

2.

Für Aushilfsangestellte (§ 1 Abs. 4a TO.A) gelten die Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung (ATO) und der Tarifordnung A (TO.A) mit der Einschränkung, daß Erholungsurlaub während der Dauer des Aushilfsangestelltenverhältnisses nicht gewährt wird und die Bestimmung des § 7 ATO (Dienstzeitberechnung) keine Anwendung findet.

3.

Vom Erlass besonderer Dienstordnungen durch die in der kirchlichen Verwaltung hierfür im Einzelfall zuständigen Organe kann in der Regel abgesehen werden, insbesondere dann, wenn es sich nur um eine geringe Zahl von Gefolgschaftsmitgliedern handelt. Wird in besonderen Fällen (z. B. für größere Friedhofsbetriebe) eine Dienstordnung erlassen, so ist hierzu die Genehmigung des Landeskirchenamts (Finanzabteilung) erforderlich.

4.

Ist eine Abweichung von den Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung (ATO), der Tarifordnungen A und B (TO.A und TO.B), sowie der allgemeinen Dienstordnungen (ATO), von der Zustimmung eines Reichsministers abhängig, oder ist bei Entschlüssen die Genehmigung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst oder die Mitwirkung von Hoheitsträgern der NSDAP. vorgeschrieben, so ist in jedem Falle dem Landeskirchenamt (Finanzabteilung) auf dem Dienstwege zu berichten, das gegebenenfalls von sich aus die notwendigen Entscheidungen herbeiführen wird.

Soweit eine besondere Dienstordnung nicht erlassen wird, sind Ausnahmen nach § 19 ATO nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts (Finanzabteilung) zulässig.

5.

Zu den nach den Tarifordnungen von den kirchlichen Verwaltungen zu treffenden Entschlüssen mit erheblicher finanzieller Auswirkung, auf die die Gefolgschaftsmitglieder nicht ohne

weiteren Anspruch haben (z. B. ATO § 7 Abs. 3, TO. A § 3 Abs. 2 letzter Satz), ist die Entscheidung des Landeskirchenamts (Finanzabteilung) herbeizuführen.

6.

Zu der Einstufung eines Gefolgschaftsmitglieds in eine Vergütungsgruppe der TO.A ist im Interesse einer einheitlichen Regelung in jedem Einzelfalle die Genehmigung des Landeskirchenamts (Finanzabteilung) einzuholen.

Über die Lohnbemessung der Gefolgschaftsmitglieder nach Maßgabe der TO.B entscheiden nach Anhörung des Synodalausschusses die Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindenverbände.

Abs. 1 gilt auch für die in TO. A § 1 Abs. 5 genannten Fälle (Invalidenversicherungspflichtige).

Zeiten eines Lehrverhältnisses im öffentlichen Dienst, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt sind, werden bei Ermittlung der Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie als gleichartig anzusehen sind (vergl. ATO § 7 Abs. 4).

7.

Die im Dienst befindlichen Gefolgschaftsmitglieder, auf die die TO. A anzuwenden ist, sind in die für sie in Betracht kommenden Vergütungsgruppen überzuleiten. Die in Ziffer 6 vorgesehenen Genehmigungen gelten auch für die Überleitung. Es ist, sofern dies bisher der Fall gewesen ist, künftig nicht mehr zulässig, einem nicht beamteten Gefolgschaftsmitglied eine Vergütung nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung für die Reichsbeamten zu gewähren.

8.

Bis zur allgemeinen Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder im kirchlichen Dienst können bestehende Regelungen, soweit sie genehmigt sind und der Tarifordnung nicht zuwiderlaufen, bis auf weiteres weiterhin in Anwendung bleiben. Neue Regelungen hinsichtlich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung dürfen bis auf weiteres nicht vorgenommen werden.

Kiel, den 3. Januar 1939.

Die Finanzabteilung
beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Kiel.

Dr. Rinder.

Nr. Pr. 8.

Nr. 3. Landesmusikschule Schleswig-Holstein.

Abteilung Kirchenmusikschule.

Vertrag.

Zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel, und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Lübeck, vertreten durch den Kirchenrat in Lübeck, einerseits und der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Oberbürgermeister — Kultusverwaltung — andererseits, wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Die Kirchenmusikabteilung der Landesmusikschule Schleswig-Holsteins zu Lübeck übernimmt die Aufgaben einer landeskirchlichen Musikschule für die Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Lübecks und erhält die Bezeichnung:

Landesmusikschule Schleswig-Holstein
Abteilung Kirchenmusikschule.

§ 2.

Zu den hiernach der Kirchenmusikschule obliegenden Aufgaben gehören die Ausbildung der Kirchenmusiker für die Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Lübecks und ihre Prüfung nach Ablauf der Ausbildungszeit sowie die Prüfung der privat Vorgebildeten.

§ 3.

Als Regel gilt eine zweijährige Ausbildungszeit, nach deren Beendigung die staatliche Prüfung nach Maßgabe der „Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter vom 2. August 1937“ abgelegt wird.

Daneben besteht die Möglichkeit, nach einer einjährigen Ausbildungszeit eine landeskirchliche Prüfung an der Kirchenmusikschule abzulegen. Für diese Prüfung ist auch Privatvorbildung außerhalb der Kirchenmusikschule möglich; privat Vorgebildete werden jedoch nur dann zu der Prüfung zugelassen, wenn sie eine hinreichende Vorbildung nachweisen können.

§ 4.

Die Prüfungsbestimmungen für die einjährig vorgebildeten Studierenden und die Zulassungsbedingungen für die privat Vorgebildeten werden demnächst von der Kirchenmusikschule im Einvernehmen mit den Landeskirchen erlassen.

Die landeskirchliche Prüfung wird einmal im Jahr zu Ostern abgehalten. Die bisherigen Organistenprüfungen beim Landeskirchenamt in Kiel finden nicht mehr statt.

§ 5.

Als Ziel wird erstrebt, auch die landeskirchlichen Organistenprüfungen der Lehrerstudenten an die Kirchenmusikschule zu verlegen. Einstweilen werden jedoch diese Prüfungen weiterhin an der Hochschule für Lehrerbildung in Kiel abgehalten. Ebenso finden die landeskirchlichen Prüfungen der Junglehrer für die Anstellung im Organistendienst und die Nachprüfungen von Lehrerorganisten einstweilen weiterhin an der Hochschule für Lehrerbildung statt.

Die für die landeskirchlichen Prüfungen an der Hochschule für Lehrerbildung geltenden Prüfungsbestimmungen werden vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Hochschule für Lehrerbildung und mit der Kirchenmusikschule überprüft und nötigenfalls neu aufgestellt werden.

Die Studierenden an der Hochschule für Lehrerbildung in Kiel können während ihrer Ferien gastweise am Unterricht der Kirchenmusikschule teilnehmen und auf Wunsch dort auch die Organistenprüfung ablegen.

§ 6.

In das für die Landesmusikschule zu bildende Kuratorium sollen für die Belange der Kirchenmusikschule Vertreter der Landeskirchen berufen werden.

Die Abänderung der Prüfungsbestimmungen sowie der Zulassungsbedingungen für die landeskirchliche Prüfung und die Vergabung von Lehraufträgen der Kirchenmusikschule bedarf des Einverständnisses der Landeskirchen.

Der Prüfungsausschuß der Kirchenmusikschule ist für die landeskirchlichen Prüfungen im Einvernehmen mit den Landeskirchen zu bilden.

Zu den an der Hochschule für Lehrerbildung weiter stattfindenden landeskirchlichen Prüfungen ist der Direktor der Landesmusikschule einzuladen, der sich vertreten lassen kann. Entsprechend ist

zu den Prüfungen an der Kirchenmusikschule der Professor für Musik an der Hochschule für Lehrerbildung einzuladen, der sich ebenfalls vertreten lassen kann.

§ 7.

Die Termine für die kirchenmusikalischen Arbeitstagungen, die die Kirchenmusikschule veranstaltet, sind im Einvernehmen mit den Landeskirchen festzusetzen. Zu kirchenmusikalischen Arbeitstagungen, die von den Landeskirchen oder von kirchlichen Verbänden veranstaltet werden, ist der Direktor der Landesmusikschule einzuladen.

§ 8.

Der Landesmusikschule werden für die Kirchenmusikschule aus Mitteln der beiden Landeskirchen jährliche Zuschüsse gewährt. Vor Aufstellung der Haushaltspläne der Landeskirchenverwaltungen werden sich die Landeskirchen in jedem Jahr mit dem Direktor der Landesmusikschule wegen der Höhe des nächstjährigen Zuschusses in Verbindung setzen.

§ 9.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft. Sie kann mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum 1. April jedes Jahres gekündigt werden.

Lübeck, den 4. Januar 1939.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck.

Kultusverwaltung.

(Siegel) In Vertretung:
gez. **W. Wolff**
Stadtrat.

(Siegel) Im Auftrage:
gez. **Brenneke**
Direktor.

Kiel, den 6. Dezember 1938.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt.

(Siegel)
Nr. A. 3500 (Dez. I).

gez. **Dr. Kinder.**

Lübeck, den 2. Januar 1939.

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

(Siegel)

gez. **Balzer.**

Kiel, den 11. Januar 1939.

Vorstehenden Vertrag betreffend die Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 66.

Dr. **Kinder.**

Nr. 4. Prüfungsordnung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein. Abteilung Kirchenmusikschule.

Landeskirchliche Prüfung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein. Abteilung Kirchenmusikschule.

A. Allgemeines.

§ 1.

Die Ablegung der landeskirchlichen Prüfung berechtigt zur Bewerbung um kleinere kirchenmusikalische Ämter im Gebiet der Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Lübecks.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Direktor der Landesmusikschule, der zugleich den Vorsitz führt, und mehreren Fachlehrkräften der Landesmusikschule sowie Vertretern der beiden Kirchenbehörden.

§ 3.

Die Prüfungen finden jährlich einmal zu Ostern statt.

B. Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche den einjährigen Lehrgang der Abteilung Kirchenmusikschule mit Erfolg besucht haben. Ferner können privat ausgebildete Bewerber zugelassen werden, wenn sie eine hinreichende Vorbildung nachweisen können und das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5.

Zulassungsgesuche sind jeweils bis zum 1. März an den Direktor der Landesmusikschule zu richten.

§ 6.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Schulentlassungszeugnis,
3. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
4. Tauf- und Konfirmationschein.

Die nicht auf der Landesmusikschule ausgebildeten Bewerber haben außerdem

5. ein amtliches Führungszeugnis und
6. Zeugnisse über ihre private Vorbildung, einschließlich des Nachweises der Teilnahme an einer Singetagung

beizubringen.

§ 7.

Vor der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20.— RM. an die Geschäftsstelle der Landesmusikschule zu entrichten.

C. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 8.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

§ 9.

Prüfungsfächer sind:

1. Orgelspiel
2. Chorleitung
3. Singen und Gehörbildung
4. Tonsatz
5. Klavierspiel
6. Liturgik und Kirchenliedkunde
7. Geschichte der Kirchenmusik
8. Orgelkunde

§ 10.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Eine Hausarbeit: Ausarbeitung des musikalischen Teiles eines Gottesdienstes für einen bestimmten Sonntag (Frist 8 Tage)
2. eine Klausurarbeit (zweistündig)
 - a) Vierstimmiges Aussetzen eines Chorals mit gegebenem Baß
 - b) Erfindung einer zweiten Singstimme zu einem gegebenen Choral.

§ 11.

In den Fächern der praktischen und mündlichen Prüfung werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

1. Orgelspiel. (Höchstzeit 45 Minuten)
Vortrag leichterer Orgelwerke Bachs und anderer Meister; Bomblattspielen eines einfachen Choralvorspiels; Vorspiel liturgischer Stücke (die betreffende Gottesdienstordnung hat der Bewerber mitzubringen); Bomblattspielen von Chorälen, auch obligat oder mit Oktavverdoppelung der Melodie; Bilden von einfachen Choraleinteilungen, Kenntnis der einschlägigen kirchlichen Orgelliteratur.
2. Chorleitung. (Höchstzeit 30 Minuten)
Einüben einer schwierigen Chormelodie oder eines zweistimmigen Satzes mit einem Kinderchor,
Spielen einer einfachen vierstimmigen Chorpartitur, Theorie der Chorleitung einschl. Kenntnis der Chorliteratur.
3. Singen und Gehörbildung. (Höchstzeit 15 Minuten)
Singen eines Kirchenliedes (Stimmbildung wird gewertet), Bomblattsingen einer einfachen Chorstimme,
Treff- und Gehörübungen.
4. Tonsatz. (Höchstzeit 15 Minuten)
Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, der Elemente der Harmonielehre, der Hauptformen der kirchlichen Vokal- und Orgelmusik.
5. Klavierspiel. (Höchstzeit 20 Minuten)
Vortrag leichter polyphoner Sätze und eines einfachen Sonatensatzes.
Bomblattspiel einer leichten Liebegleitung.
6. Liturgik und Kirchenliedkunde. (Höchstzeit 20 Minuten)
Kenntnis der Ordnung und Geschichte des Gottesdienstes sowie der Geschichte des Kirchenliedes.
Vertrautheit mit dem Gesangbuch.

7. Geschichte der Kirchenmusik. (Höchstzeit 15 Minuten)

Kenntnis der Hauptgestalten, Ereignisse und Werke der ev. Kirchenmusik.

8. Orgelkunde. (Höchstzeit 15 Minuten)

Kenntnis der Einrichtung der mechanischen und pneumatischen Orgeln und ihrer Hauptregister.

Vertrautheit mit den Erfordernissen der pflegerischen Behandlung der Orgel.

Stimmen eines Rohrwerkes.

D. Prüfungsergebnis.

§ 12.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Mangelhaft“ (5), „Ungenügend“ (6) bezeichnet. Schwächen in den einzelnen Fächern können ausgeglichen werden; jedoch ist bei „mangelhaften“ oder „ungenügenden“ Leistungen in Orgelspiel oder Chorleitung ein Ausgleich nicht zulässig. Nach dem Ergebnis, bei dem die einzelnen Fächer nach ihrer Bedeutung gewertet werden und der Gesamteindruck berücksichtigt wird, erklärt der Vorsitzende die Prüfung als „Sehr gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Ausreichend bestanden“, oder „Nicht bestanden“.

§ 13.

Bei nicht bestandener Prüfung ist eine Wiederholung möglich; die Entscheidung über eine nochmalige Zulassung fällt der Prüfungsausschuß.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 14.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber auch im Falle des Nichtbestehens nach dem anliegenden Muster ein Zeugnis ausgestellt. Bei Wiederholung der Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

Riel, den 11. Januar 1939.

Vorstehende Prüfungsordnung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule in Lübeck, geben wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wir weisen darauf hin, daß eine Prüfung bei dem Landeskirchenamt nicht mehr stattfindet, daß Anträge auf Zulassung zur Prüfung an den Direktor der Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule, in Lübeck, Mengstraße 28 zu richten sind und daß die von uns mit Rundverfügung vom 5. September 1936 — A 2255 — erlassene Prüfungsordnung für Organisten und Kantoren der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. April 1936 nunmehr außer Kraft getreten ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Kinder.

Nr. 5. Kirchliche Statistik für 1938.

Kiel, den 18. Januar 1939.

Den Präpsten (Landessuperintendent) werden in diesen Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1938 zwei Formulare A zur Weitergabe an die Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltablette (Formular B) zugehen. Daneben werden, wie im Vorjahr, für jede Kirchengemeinde an die Standesämter zu richtende Fragebogen zur Ermittlung der standesamtlichen statistischen Unterlagen übersandt (vergl. unsere Rundverfügung vom 20. Januar 1936 — C 299); hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Standesämtern verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 31. Dezember 1937 — A 3518 —.

Die Ausfüllung der Formulare hat gemäß den früher ergangenen Anweisungen zu erfolgen. Wir verweisen hierzu auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1929 S. 6 ff.), unsere Rundverfügung vom 20. Dezember 1932 — A 3263 — und die in der Rundverfügung vom 15. Januar 1935 — C 7279 — enthaltenen weiteren Hinweise.

Wir machen wieder darauf aufmerksam, daß Amtshandlungen bei Angehörigen von Militärgemeinden nur in den Kirchenbüchern der zuständigen Militär- bzw. Marinegemeinde mit lfd. Nr. einzutragen und zu zählen sind (vergl. unsere Rundverfügung vom 6. Dezember 1937 — C 6238).

Die ausgefüllten Formulare A sind von den Geistlichen bis spätestens 15. Februar 1939 an die zuständigen Präpste (Landessuperintendent) einzusenden. Letztere wollen die statistische Sammeltablette (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 15. März 1939 mit den Unterlagen der Kirchengemeinden an den Statistikpfarrer, Pastor i. R. Brederet in Kiel, Goethestraße 12, einsenden.

Wir weisen die Geistlichen auf die Bedeutung einer zuverlässigen und schnellen Statistik hin und machen die ordnungsmäßige und vollständige Erledigung der vorgenannten Arbeiten zur Pflicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 421 (Dez. VII).

Carstensen.

Nr. 6. Umpfarrung des Hofes Rethwisch.

Urkunde über die Umpfarrung des Hofes Rethwisch aus der Kirchengemeinde Hansföhn in die Kirchengemeinde Schönwalde.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Hansföhn und Schönwalde und nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Synodalausschusses der Propstei Oldenburg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode, sowie nach Anhörung der bei der Umpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die als Eigentum des Erbgroßherzog Nicolaus, Herzog von Oldenburg wie nachstehend grundbuchlich eingetragenen Gebietsteile des Hofes Rethwisch, die bisher zur Kirchengemeinde Hansföhn gehörten, werden mit allen darauf befindlichen und noch zu errichtenden Gebäuden aus der Kirchengemeinde Hansföhn ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Schönwalde eingepfarrt.

I. Grundbuch von Lensahn (Gemarkung Rethwisch):

Kartenblatt Nr.	Parzelle Nr.	Artikel	Band	Blatt
1	1	3	5	136
	2	1	5	136
	3	1	5	136
	4	1	5	136
	5	1	5	136
	6	1	5	136
	7	3	5	136
	8	3	5	136
	9	3	5	136
	10	3	5	136
	42			
	11	1	5	136
	14	1	5	136
	43			
	15	1	5	136
	16	3	5	136
	17	3	5	136
	38			
	18	7	5	136
	39			
	19	7	5	136
	21	1	5	136
	22	1	5	136
	23	1	5	136
	24	3	5	136
	25	1	5	136
	44			
	26	1	5	136
	45			
	27	1	5	136
	46			
	28	1	5	136
	47			
	29	1	5	136
	41			
	30	1	5	136
	31	1	5	136
	32	3	5	136
	33	10	5	136
	34	10	5	136
	35	10	5	136
	36	10	5	136
	37	10	5	136

Kartenblatt Nr.	Parzelle Nr.	Artikel	Band	Blatt
2	1	1	5	136
	2	1	5	136
	3	1	5	136
	4	8	5	136
	5	8	5	136
	6	8	5	136
	7	8	5	136
	8	8	5	136
	9	8	5	136
	10	3	5	136
	11	1	5	136
	12	1	5	136
	13	1	5	136
	14	1	5	136
	15	1	5	136
	16	5	5	136
	17	5	5	136
	18	6	5	136
	19	6	5	136
	20	6	5	136
	21	1	5	136
	22	1	5	136
	23	3	5	136
	24	1	5	136
	25	1	5	136
	26	10	5	136
	27	10	5	136
	28	10	5	136
3	34			
	1	1	5	136
	35			
	1	1	5	136
	2	7	5	136
	3	7	5	136
	4	5	5	136
	5	6	5	136
	6	5	5	136
	7	6	5	136
	8	3	5	136
	9	6	5	136
	10	6	5	136
	11	3	5	136
	12	3	5	136

Kartenblatt Nr.	Parzelle Nr.	Artikel	Band	Blatt	Kartenblatt Nr.	Parzelle Nr.	Artikel	Band	Blatt
3	13	3	5	136	3	24	3	5	136
	14	1	5	136		25	7	5	136
	15	1	5	136		26	1	5	136
	16	1	5	136		27	3	5	136
	17	1	5	136		28	4	5	136
	18	1	5	136		29	4	5	136
	19	1	5	136		30	4	5	136
	20	1	5	136		31	4	5	136
	21	1	5	136		32	10	5	136
	22	1	5	136		33	10	5	136
	23	1	5	136		48			
					1	30	1	5	136

II. Grundbuch Lensahn (Gemarkung Löhrestorfer Holz):

1	1	15	5	136	1	14	15	5	136
	2	15	5	136		15	11	5	136
	3	15	5	136		19	11	5	136
	4	15	5	136		16	11	5	136
	21					17	11	5	136
	5	15	5	136		18	11	5	136
	22					20	11	5	136
	8	15	5	136		16	11	5	136
	10	15	5	136	2	1	15	5	136
	11	15	5	136		2	11	5	136
	12	15	5	136		3	11	5	136
	13	15	5	136					

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Riel, den 15. Dezember 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)

Nr. C. 7545 (Dez. II).

gez. Dr. Rinder.

Zu der lt. vorstehender Urkunde vom Landeskirchenamt ausgesprochenen Umpfarrung des Hofes Rethwisch aus der Kirchengemeinde Hansühn in die Kirchengemeinde Schönwalde erteile ich hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung.

Schleswig, den 24. Dezember 1938.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

II A. 1409. 44.

In Vertretung:

gez. Claus Petersen.

Kiel, den 16. Januar 1939.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Garstenjen.

Nr. C. 137 (Dez. II).

Nr. 7. Neuerschienene Schriften.

Die Innere Mission, Zeitschrift des Zentralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche für das Gesamtgebiet der Inneren Mission. — Der Bezugspreis beträgt RM. 4,80 im Jahr. Der Verlag (Wichern-Verlag) Berlin-Spandau ist bereit, auf Anforderung Probehefte unberechnet zur Verfügung zu stellen.

Nr. A 2959 (VIII)

Nr. 8. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird Geburtsaufkunde und Heiratsurkunde der 9. September 1822 in Ruhwizberg gestorbenen und 12. September 1822 in Dänishenhaben begrabenen Margaretha Catharina Schmidt geb. Luchten/Lucht, Ehefrau des Landwirtes August Joachim Schmidt/Schmid geboren in Westensee 26. März 1771. Für jede Urkunde wird eine Sondergebühr von RM. 5.— gezahlt. Gil-Nachnahmeforderung erbeten an Wilh. Schmidt, Osterode i./Ostpr., Gauschule der DAF.

Nr. A 3736 (Dez. VIII)

Gesucht werden: I. Trauurfunden des Tagelöhners Cla(u)s Hansen, gest. 28. Juni 1788 in Neumünster „88jährig“. Er ist wahrscheinlich zweimal verheiratet gewesen (zwischen 1720 und 1760). Anlässlich der Eheschließung seiner Kinder Greth Elisabeth und Jochim Nicolaus in Bordesholm 1766 bzw. 1778 wird als Mutter nämlich im ersten Fall Cathrin . . . , das andere Mal an Charlotte, geb. Conrad erwähnt. — II. Taufurkunden der Eheleute Claus Heinrich Heide und Anna Dorothea Stegelmann (sie zwischen 1738 und 1748), die am 11. Juni 1766 in Breeß getraut wurden; ferner Sterbeurkunde des Mannes (vor 1808). Häufiger Name, Verwechselungsgefahr! — III. Sterbeurkunde der Ww. Trin Malen, geb. Westphal des Viertelhofners Claus Beckmann zu Rehorst, Rsp. Zärpen (zwischen 1755 und 1764). Zweite Heirat? — Für jede Urkunde zahle ich dem Ersteinsender 4,— RM. — F. Peters, Hamburg-Volksdorf, Im Berge 10.

Nr. A 3716 (Dez. VIII)

Personalien.

Ernannt: am 13. Dezember 1938 der bisherige Konsistorialassessor Gerhard Ebsen zum Konsistorialrat.

Die zweite theologische Prüfung Dezember 1938 hat bestanden der Kandidat:
Ernst-Friedrich Münkel aus Segeberg.

Ordiniert: am 6. November 1938 die Pfarramtskandidaten:

Johannes Schmidt;
 Georg-Wilhelm Bleibom;
 Willi Twisselmann;
 Alfred Fürst;
 Peter Rier;
 Eberhard Schröder;
 Johannes Diederichsen;
 Peter Albertsen;
 Richard Jürgens;
 Karl Otte;
 Karl-Heinrich Kock;
 Detlef Paul;
 Fritz Brunn;
 Johannes Andersen;
 Otto von Stockhausen;
 Hans Hansen;
 Erwin Grabow;
 Otto Eck;
 Ernst-Christoph Wohlenberg;
 Emil Feddersen;
 Kurt Hoffmann;
 Wilhelm Früchtling

zum Provinzialvikar im Hilfsdienst.

Ordiniert: am 11. Dezember 1938 den Pfarramtskandidaten Ernst-Friedrich Munkel zum Provinzialvikar im Hilfsdienst.

Berufen: am 6. Dezember 1938 der Pastor Werner Kabe, bisher in Lockstedter Lager, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg;

am 12. Dezember 1938 der Provinzialvikar Pastor Wilhelm Gofsch in Großenbrode in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenbrode;

am 13. Dezember 1938 der Pastor Hans Bohn in Altona-Stellingen in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen;

am 14. Dezember 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Helmut Haack in Kappeln in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln;

am 19. Dezember 1938 der bisherige Hilfsgeistliche Pastor Adolf Plath in Kiel mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witzel 4 Kiel;

am 28. Dezember 1938 der Pastor Dr. Werner-Garald Wagner in Petershagen/Pommern in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmsborn;

am 7. Januar 1939 der Pastor Georg Behrmann in Burg i. D. in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altona-Bahrenfeld.

Eingeführt: am 4. Dezember 1938 Pastor Boye Gehrkenz, bisher in Schönberg II, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg;
 am 18. Dezember 1938 Pastor Willi Grichsen, bisher auf Hallig Hooge, als Pastor der Kirchengemeinde Kirchnüchel;
 am 18. Dezember 1938 Pastor Erich Studt, bisher in Hansföhn, als Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd Kiel;
 am 1. Januar 1939 der bisherige Provinzial-Bikar Pastor Helmut Haack in Kappeln als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln;
 am 8. Januar 1939 der bisherige Hilfsgeistliche Pastor Adolf Plath in Kiel als Pastor der Kirchengemeinde Bizelin 4 in Kiel.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1939 Pastor Thomas Matthiesen in Flensburg St. Petri.

Gestorben: am 18. Dezember 1938 Pastor Rudolf Reuter in Altona-Ottensen, Christians-gemeinde I (Süd);
 am 25. Dezember 1938 Pastor i. R. Arnold in Wernigerode. Der Verstorbene war zuletzt ab 12. März 1922 bis zu seiner zum 1. Oktober 1928 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Nebel auf Amrum.

